



Big Apple

Billiard Club

**BIG
APPLE**

STATUTEN POOLBILLARD-CLUB BIG APPLE

Pool-Billard-Club Big Apple

STATUTEN

(Gründungsjahr 2010)

I. Allgemeines

Artikel 1

Der Pool Billard-Club Big Apple (nachstehend Club genannt) mit Sitz in Reinach/BL ist ein Club im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sein Zweck ist die Förderung und Unterstützung des Billardsportes sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Die Verbesserung der Fähigkeit jedes einzelnen, wie auch Wachstum der Clubgrösse. Der Club bleibt Politisch neutral.

II. Mitglieder

Artikel 3

Der Club unterscheidet:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner
- e) Sponsoren

Artikel 4

Stimmberechtigt sind die Mitglieder von Artikel 3, a), b) und c)

Artikel 5

Aktivmitglieder sind am Billardsport interessierte natürliche Personen. Sie verpflichten sich, sich an die Statuten und clubinternen Regelungen zu halten. Zudem sind sie aufgefordert sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 6

Passivmitglieder sind am Billardsport interessierte natürliche Personen, die den Billardsport selbst, jedoch im Rahmen eines Clubs, nicht ausführen wollen.

Artikel 7

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Billardsport im Allgemeinen oder um den Pool-Billard-Club im Besonderen verdient gemacht haben.

- ✚ Sie können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ✚ Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- ✚ Aus der Mitte der Ehrenmitglieder kann von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Ehrenpräsident ernannt werden.

Artikel 8

Gönner sind natürliche oder Juristische Personen, welche die Idee und Tätigkeiten des Clubs mit finanziellen Beiträgen oder Naturalleistungen unterstützen, ohne selber aktive Billardspieler zu sein müssen. Der Wert von Naturalleistungen wird vom Gönner in Absprache mit dem Vorstand Jährlich festgelegt.

Die Mitgliedschaft und der Gönnerstatus sind weder veräußerlich noch vererblich.

Artikel 9

Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, welche die Idee und Tätigkeit des Clubs mit finanziellen Beiträgen oder Naturalleistungen unterstützen, ohne selber aktive Billardspieler zu sein müssen. Für die Werbung gelten die Bestimmungen des Sponsorenvertrages.

Artikel 10

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand aus dem Club austreten. Der Vorstand behält sich das Recht vor, durch einen mehrstimmigen Entscheid, Mitglieder aus dem Club auszuschließen. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Clubvermögens.

Artikel 11

Die Entscheide des Vorstandes betreffend Aufnahmen und Ausschlüsse können von jedem Aktivmitglied zur Prüfung der Generalversammlung vorgetragen werden.

III. Organisation

Artikel 12

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Clubvorstand
- c) Die Revisoren

Artikel 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht andere Cluborgane zuständig sind und hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Funktionären
2. Festsetzungen der Mitgliederbeiträge
3. Änderungen der Statuten

Artikel 14

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder mindestens einen Drittel der Mitglieder einberufen. Für Aktivmitglieder, Junioren, Schüler beider Geschlechts und aufzunehmenden Neumitglieder ist der Besuch obligatorisch.

Artikel 15

An der Generalversammlung werden Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Auflösung des Clubs erfordert ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten.

Artikel 16

Die Traktanden der Generalversammlung und das allgemeine Clubprogramm werden im Vereinslokal aufgelegt. Die Einladung zur Generalversammlung muss 14 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) TK Chef
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Artikel 18

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Clubs und vertritt ihn nach Maßgabe der Generalversammlung.

Er hat folgende Kompetenzen:

1. Einberufung der Generalversammlung
2. Führung der Kasse
3. Organisation und Durchführung von Clubanlässen unter Mithilfe von Clubmitgliedern
4. Bericht über seine Tätigkeit an der Generalversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, die Behandlung und Erledigung bestimmter Aufgaben Besonderen Kommissionen oder einzelnen Funktionären zu übertragen. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim Vorstand.

Artikel 19

Die Generalversammlung sowie die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

Artikel 20

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit, der Vizepräsident den Stichentscheid.

Artikel 21

Bei Streitigkeiten entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 22

Für die Rechnungsprüfung werden zwei Revisoren gewählt.

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher, Protokolle und Belege zu verlangen und den Kassenstand zu prüfen.

Die Aufgabe der Revisoren besteht darin, die Jahresrechnung sowie den Vermögensbestand zu prüfen, und erstatten, zu Händen der ordentlichen Generalversammlung, schriftlichen Bericht über ihren Befund.

IV. Finanzielles

Artikel 23

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 24

Die Mittel des Clubs setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Aktivbeiträgen
- b) Passivbeiträgen
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Sponsorenbeiträgen
- e) Zinsen des Vermögens
- f) Andere Einnahmen

Artikel 25

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes beschränken sich, soweit die Auslagen nicht durch die Generalversammlung bestimmt sind, auf 1'000 Franken im Einzelfall.

Artikel 26

Die rechtsverbindliche Unterschrift Namens des Poolbillard – Clubs führen der Präsident, Vizepräsident oder der Kassier, in billardtechnischen Belangen in Verbindung mit dem Ressortchef.

Artikel 27

Bei Auflösung des Clubs wird das Clubvermögen an einen Behindertensport /Institution überwiesen.

V. Clublokal und Training**Artikel 28**

Die Trainingstage, Trainingszeiten und Clubkonditionen werden ausschließlich mit dem Lokalbesitzer besprochen und definiert.

Die Generalversammlung entscheidet jedoch, welche vorgegebenen Tage/Zeiten in Kraft treten sollen.

Artikel 29

Diese Statuten treten nach Genehmigung der Gründerversammlung in Kraft.

Anhang der Statuten

GV - Beschluss vom 21.01.2012

Zusatz der Artikel 5 – 7:

Es ist nur **Ehrenmitgliedern oder Aktivmitgliedern erlaubt**, eine Lizenz über den Club zu lösen.

Weder Passivmitglieder noch Gönner oder Sponsoren können eine Lizenz über den Club lösen.